

VERORDNUNGSBLATT

DER GEMEINDE PRAMET

Jahrgang 2026**Ausgegeben am 23. April 2026****www.ris.bka.gv.at**

Nr. 2 Verordnung: Kanalgebührenordnung

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Pramet vom 22.04.2026 betreffend die Kanalanschlussgebühr und die Kanalbenützungsg Gebühr.

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 55/1968 und 57/1973 und des § 17 Abs. 3 lit. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF. wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke und im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt, ausgenommen gewerbliche Betriebe, Unternehmen udgl., je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2

•bis 300 m ²	€	28,60
•über 300 m ²	€	18,60
•mindestens aber	€	4.895,00

- (2) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Verbauung die Summe der verbauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschosse abzurunden.

Dachgeschosse und Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützbar ausgebaut sind. Kellergeschosse werden soweit sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützbar ausgebaut sind in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Die nicht für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke ausgebauten Teile des Kellergeschosses werden nur zur Hälfte in die Bemessungsgrundlage einbezogen.

Überdachte Flächen wie Terrassen und Balkone werden von der bebauten Fläche ausgenommen. Garagen und freistehende Nebengebäude werden nicht gerechnet, wenn sie über keinen direkten Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verfügen.

- (3) Die Kanalanschlussgebühr für gewerbliche Betriebe, Unternehmen udgl. setzt sich aus dem Grad der Verschmutzung und dem flächenmäßigen Anteil zusammen:

- a) Grad der Verschmutzung
pro Einwohnergleichwert entsprechend der ÖNORM € 371,50

Ermittlung der EGW nach der ÖNORM B 2502

Beherbergungsbetrieb	1 Bett	=	1 EGW
Gaststätte ohne Küchenbetrieb	3 Sitzplätze	=	1 EGW
Gaststätte mit kalter Küche	2 Sitzplätze	=	1 EGW
Gaststätte mit warmer Küche, Kantine	1 Sitzplatz	=	1 EGW
Versammlungsstätte (Kino, Theater, Saal)	30 Sitzplätze	=	1 EGW
Sportstätte	50 Besucher	=	1 EGW
	5 Ausübende	=	1 EGW
Campingplatz	2 Benützer	=	1 EGW
Fabrik, Werkstätte mit geringer Schmutzbelastung	3 Betriebs- angehörige	=	1 EGW
Fabrik, Werkstätte mit starker Schmutzbelastung	2 Betriebs- angehörige	=	1 EGW
Büro, Geschäftshaus	3 Betriebs- angehörige	=	1 EGW

Die EGW für Beherbergungsbetriebe werden um 75 % und die EGW für Gaststätten um 50 %, auf Grund der saisonbedingten Minderauslastung, gekürzt.

- b) Je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2, wobei jedoch die Fläche für Werkshallen, Lagerhallen und Werkstätten bzw. einer solchen Nutzung zugeführten Gebäudeteile um 50 % gekürzt wird, das sind € 14,30.
- c) Die Mindestanschlussgebühr für gewerbliche Betriebe, Unternehmen udgl. beträgt € **4.895,00**.
- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag von 50 v.H. der Mindestanschlussgebühr zu entrichten.
- (5) Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die seinerzeit vom Grundeigentümer oder dessen Vorgänger bereits entrichtete Kanalanschlussgebühr abzusetzen.

Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Anrainer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühr Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v. H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach der Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenutzungsgebühren

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben für die Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Bei Objekten, die an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Pramet angeschlossen sind, bzw. bei Objekten, die über einen geeichten Wasserzähler verfügen, wird die Kanalbenutzungsgebühr nach dem Wasserverbrauch berechnet und beträgt pro Kubikmeter

€ 5,87

- a) Bei Objekten, die nicht an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Pramet angeschlossen sind, ist der Wasserzähler vom Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes auf eigene Kosten von einem Wasserinstallateur einbauen zu lassen. Durch den Wasserzähler müssen alle Wasserentnahmestellen des Grundstückes mit Ausnahme einer in das Freie mündenden Gartenleitung, aus der jedoch nur Wasser für die Bewässerung des Gartens und der Blumen entnommen werden darf, erfasst werden. Wird das Wasser von der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogen, und ist eine Ausnahme der Gartenleitung aus der Kanalbenutzungsgebühr gewünscht, ist für die Gartenleitung ein Subzähler auf Kosten des Grundstückseigentümers einbauen zu lassen.
- b) Dem Gemeindeamt ist eine Bestätigung des Wasserinstallateurs vorzulegen, dass alle Wasserentnahmestellen des Grundstückes, mit Ausnahme einer ins Freie mündenden Gartenleitung, durch den eingebauten Wasserzähler versorgt werden.

- c) Bei Objekten, die zur WC-Spülung Regenwasser-Sammelanlagen eingebaut haben, müssen eine eigene Messeinrichtung zur Erfassung des Wasserverbrauches aus dieser Anlage aufweisen.
- d) Weiters ist der Wasserzähler alle fünf Jahre eichen zu lassen. Die Kosten für die Eichung hat der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes zu tragen. Wird eine Eichung des Wasserzählers nicht durchgeführt, wird ab dem folgenden Halbjahr die Kanalbenützungsgebühr des betroffenen Grundstückes nach § 4 Abs. 3 berechnet.
- e) Wenn der Wasserzähler ausfällt oder nachweislich unrichtig anzeigt, wird die Jahresgebühr vom Durchschnittsverbrauch der letzten drei Jahre berechnet. Liegen keine Verbrauchswerte vor, sind für die Berechnung der Jahresgebühr die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 heranzuziehen.
- f) Alle Haushalte, die einen geeichten Wasserzähler eingebaut haben, werden nur mehr nach tatsächlichem Verbrauch abgerechnet. Eine Umstellung auf BE ist nicht mehr möglich.
- g) Für Neuanschlüsse gilt die Wasserzählerpflicht.
- (3) Bei Objekten, die nicht an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind bzw. über keinen geeichten Wasserzähler verfügen, wird die jährlich Kanalbenützungsgebühr nach BE (Belastungseinheiten) berechnet.
- a) Die Belastungseinheiten betragen für:
- | | |
|--|---------|
| ➤ 1 ständiger Bewohner (Hauptwohnsitz) | 1,00 BE |
| ➤ je Betriebsstätte (Behörde, Ordination, Bäckerei, Cafe, Gasthaus) ... | 3,00 BE |
| ➤ je Beschäftigter – auch Teilzeitbeschäftigter – in einem Betrieb | 0,30 BE |
| ➤ je Sitzplatz in gast—und schankgewerblichen Betrieben | |
| • mit ständigem Betrieb | 0,20 BE |
| • mit teilweisem Betrieb (Nebenzimmer) | 0,05 BE |
| • Gasthaus- oder Veranstaltungssaal | 0,02 BE |
| ➤ Fremdenzimmer je Bett | 0,25 BE |
- b) Für eine Belastungseinheit (BE) wird ein jährlicher Wasserverbrauch von 44 m³ angenommen. Die jährliche Kanalbenützungsgebühr wird mit dem so ermittelten jährlichen Wasserverbrauch und der Gebühr je m³ gemäß § 4 Abs. 2 berechnet.
- c) Als Stichtage für die Gebührenermittlung werden jeweils der 01.01., 01.04., 01.07. sowie der 01.10. des laufenden Jahres herangezogen.
- (4) Die **Mindestverrechnungsmenge** beträgt bei Abrechnung mittels Wasserzähler pro Jahr 40 m³; bei Abrechnung mittels BE (Belastungseinheit) jedoch:
- | | |
|----------------------------|---|
| Bei Einpersonenhaushalten | 60 m ³ |
| Bei Zweipersonenhaushalten | 90 m ³ |
| Bei Dreipersonenhaushalten | 132 m ³ (dreifache BE) |
| Bei Vierpersonenhaushalten | 176 m ³ (vierfache BE), usw. |
- (5) Die Kanalbenützungsgebühr für Gebäude, von denen nur Niederschlagswässer in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz abgeleitet werden, beträgt 60 % der Mindestgebühr für Einpersonenhaushalte (Abrechnung nach BE) gemäß § 4 Abs. 4.
- (6) Für Grundstücke und Gebäude, die an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz angeschlossen, nachweislich ganzjährig unbenutzt und unbewohnt sind und keine Abwässer und Niederschlagswässer in das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz eingeleitet werden, ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten. Die Höhe dieser Gebühr beträgt jährlich € **144,98**
- (7) Für Zweitwohnsitze welche an die gemeindeeigene Kanalisation angeschlossen sind, und wo keine Personen bzw. nur Personen mit Nebenwohnsitz gemeldet sind, beträgt die Verrechnungsmenge 40 m³.

§ 5

Fälligkeit

- (1) Die Kanalanschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz fällig. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Kanalgebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 5 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.
- (3) Der Abgabensanspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit der Meldung gemäß Abs. 2 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabensanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- (4) Die Kanalbenutzungsgebühr ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und am 15. November zu entrichten.

§ 6

Umsatzsteuer

Die in dieser Verordnung geregelten Gebührensätze erhöhen sich jeweils um das Ausmaß der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 7

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit Ablauf der Kundmachungsfrist; gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 12.12.2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Eduard Seib.